

1190 F

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

sowie an die

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Bez 0055

Jährlicher Bericht über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung über das Fachcontrolling bei Hilfen zur Erziehung

- Schlussbericht -

Rote Nr. 1190 E

19. Sitzung des Hauptausschusses vom 14.12.2017

- Drucksache Nr. 18/0700 (II.A. 19 a) -

Kapitel 4042

Ansatz 2017 (Zuweisung):	497,4 Mio. €
Ansatz 2018 (Plafond T-Teil 1. Fortschreibung 2018):	533,0 Mio. €
Ansatz 2019 (Plafond T-Teil 1. Fortschreibung 2018):	533,0 Mio. €
Ist 2017:	573,0 Mio. €
Verfügungsbeschränkungen 2018:	keine
Aktuelles Ist (Stand 04/2018):	195,2 Mio. €

Gesamtkosten: -

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem zuständigen Fachausschuss des Abgeordnetenhauses einmal jährlich zum 30. Juni, beginnend mit dem Jahr 2018, über den Stand des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings und der Fortschreibung der Zielvereinbarung für 2017 - 2019 zum SGB VIII zu berichten.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Der aktuelle Bericht nimmt Bezug auf den Bericht RN 0025L vom 29.07.2016, in dem die Schwerpunkte der zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken geschlossenen Zielvereinbarung zum gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling Hilfe zur Erziehung (FFC HzE) für die Haushaltss Jahre 2016 und 2017 aufgeführt sind.

Die Gliederung setzt auf den weiterhin gültigen Zielen, Schwerpunkten und Maßnahmen des mit den Bezirken vereinbarten gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung (FFC HzE) für die Jahre 2016 und 2017 auf:

- Aufbau eines gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollingverfahrens,
- Generierung von HzE-steuerungsrelevanten Rahmendaten,
- Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt,
- Stärkung der Ressourcen im Sozialraum

Im Einzelnen wird berichtet:

Gesamtstädtisches Fach- und Finanzcontrolling:

Das in 2009 implementierte FFC HzE erfolgt weiterhin auf der im Beschluss Nr. 1/2009 der Lenkungsgruppe FFC HzE (LG FFC HzE) geregelten zweistufigen Projektstruktur:

- Auf der strategischen Ebene tagt die LG FFC HzE in Besetzung von vier Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten unter Leitung der für Jugend zuständigen Staatssekretärin in der Regel vierteljährlich.
- Auf der operativen Ebene arbeitet die Projektgruppe FFC HzE (PG FFC HzE), bestehend aus den Jugendamtsleitungen der 12 Bezirke und der in für Jugend zuständigen Senatsverwaltung angesiedelten Projektleitung III D, in einem zweimonatigen Sitzungsturnus.

Zwischen den o.g. Gremien erfolgt eine enge Abstimmung zum Berichtskreislauf und steuerungsrelevanten Aspekten und Vorhaben.

Fortschreibung der Berlineinheitlichen Datengrundlagen für das FFC HzE (Nr. 3.1 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Zur Entwicklung der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung 2017 im Abgleich mit den Entwicklungen der Vorjahre wird auf die differenzierten Auswertungen in dem ergänzenden Bericht an den Hauptausschuss zur Drucksache Nr. 17/2600 (II.A. 25b) verwiesen. Die Bezirke erhalten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung folgende einheitlichen Datengrundlagen zu

- Entwicklung der Jugendeinwohnerzahlen
- Entwicklung der Fallzahlen
- Entwicklung der Ausgaben
- Entwicklung bundesweit

Fach- und Finanzcontrolling – Hilfen zur Erziehung - Fallrevision / Tiefenprüfungen der Bezirke (Nr. 3.2 und 3.3 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Gemäß der Drs. 17/2600 (II.A. 25 d), Rote Nummer 0003 G, wurde der Tiefenprüfungsbericht zum Thema „Evaluation des ab 2016 geltenden Zuweisungsverfahrens Hilfe zur Erziehung (HzE) im Hinblick auf die Modellmenge für niederschwellige ambulante HzE mit direkter Inanspruchnahme (in Verbindung mit § 36a Abs. 2 SGB VIII)“ erstellt. Grundlage hierfür sind die Tiefenprüfungsberichte der Bezirke. Diese sind eingestellt auf der Homepage des Fach- und Finanzcontrolling Link:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling/>.

Die wichtigsten steuerungsrelevanten Ergebnisse sind:

auf Bezirksebene

Die niedrigschwelligen, flexiblen, ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII können aus fachlicher Sicht bei frühzeitiger Umsetzung eine notwendige und sinnvolle Ergänzung des Leistungssystems sein. Mit ihnen können die Jugendämter zeitnah und flexibel auf Bedarfssituationen reagieren und so möglicherweise weiteren HzE-Bedarf zu vermeiden, beziehungsweise bei bestehenden Hilfen deren Umfang oder Intensität zu reduzieren. Sie können dazu beitragen, die Erfolge einer Hilfe zur Erziehung über deren Ende hinaus nachhaltig zu sichern und eine Überleitung in passende Netzwerke zu gewährleisten. Der Wirkungsgrad ist derzeit an Hand der vorliegenden Daten bislang nicht messbar.

auf gesamtstädtischer Ebene:

Frühzeitige und präventiv ausgerichtete sozialräumliche Angebote und Hilfen können sich, sowohl auf die Gestaltung der Hilfe im Einzelfall, als auch auf eine sozialräumlich orientierte Leistungsstruktur auswirken. Damit soll erprobt werden, ob eine dämpfende Wirkung auf die Entwicklung der Hilfen mit einem individuellen Rechtsanspruch nach § 27 ff SGB VIII im Bezirk verbunden ist.

Die Tiefenprüfung 2017 hat gezeigt, dass zum Ausbau von präventiven Angeboten im Sozialraum vor dem Leistungsbereich HzE entsprechende, ggf. zielgruppenspezifische Kooperationsvereinbarungen an den Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen und Regelangeboten wie Schule und Kita zu schließen sind. Ferner kann eine aufgabenbezogene Personalausstattung im Jugendamt sowie eine angebotsbezogene, einzelfallübergreifende Finanzierung aus den HzE-Mitteln Einfluss auf die Umsetzung eines verlässlichen, niedrigschwelligen und direkten Zugang zu den Angeboten nehmen. Der § 36a Abs. 2 SGB VIII bildet hierzu die entsprechende rechtliche Grundlage für die Möglichkeit einer unmittelbaren Inanspruchnahme von niedrigschwelligen, ambulanten Hilfen und eines „vereinfachten“ Hilfeplanverfahrens, sowie einer entsprechenden Angebotsplanung in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe.

Auf gesamtstädtischer Ebene müssen zunächst entsprechende rechtssichere und einheitliche Rahmenregelungen zur Ausschöpfung des Handlungs- und Steuerungsspielraums der HzE an den Schnittstellen von fördernden Angeboten und individuellen Hilfen entwickelt und abgestimmt werden. Diese Rahmenregelungen betreffen zukünftig die Hilfeplanung bei Angeboten und Hilfen mit direktem Zugang, eine Regelung zur Finanzierung und Abrechnung dieser Angebote, sowie zur Zahlbarmachung, Erfassung und Nachweisführung.

Verständigung auf Ausführungsvorschriften zum Pflegekinderdienst (AV-PKD) (Nr. 3.4 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Die mit den Bezirken und dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) abgestimmte AV-PKD hat insbesondere die Vereinheitlichung der Inhalte, Verfahren und Strukturen der operativen Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD) zum Ziel unabhängig davon, ob diese Aufgaben im Jugendamt, oder von einem beauftragten Träger der Jugendhilfe aufgrund einer vertraglichen Regelung erbracht werden. Damit werden die entsprechenden Geschäftsprozesse in den 12 Jugendämtern und die Verträge mit freien Trägern in 8 Bezirken einheitlich gestaltet sowie Transparenz hinsichtlich der Leistungen hergestellt. Ferner wurde die bedarfsentsprechende personelle Ausstattung des PKD bis 31.12.2020 auf 1:32 (eine qualifizierte Fachkraft für 32 Pflegekinder) für die operativen Aufgaben vereinbart. Dieser Prozess geht mit einer Mittelverstärkung in Höhe von rund 1,4 Mio. € pro Jahr gegenüber dem IST von 2015 einher. Potentielle Pflegeeltern finden damit in allen Bezirken

die gleichen Grundlagen und Verfahren vor. Dies ist ein wesentlicher Baustein für die Sicherung der Strukturen im Pflegekinderbereich.

Um sicherzustellen, dass die Vertragsumstellungen möglichst synchron erfolgen können, und um die Umsetzung der inhaltlichen Veränderungen bei einzelnen Modulen zu gewährleisten, wird zeitgleich mit der Inkraftsetzung der AV PKD eine Begleit-AG mit den Jugendämtern und den beauftragten Trägern eingesetzt. Die AV wurde zum 01.07.2018 in Kraft gesetzt.

Standards zu Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen nach § 31 SGB VIII (Nr. 3.5 der Zielvereinbarung 2016/2017)

Die Rahmenleistungsbeschreibungen des „Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe“ (BRV Jug) zu den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen regeln u.a. die fachlichen Standards dieser Hilfeform auf der Grundlage des § 36 SGB VIII. Der Umfang der Hilfe wird entsprechend dem individuell notwendigen Hilfebedarf im Einzelfall festgelegt. Obwohl die sozialpädagogische Fachleistungsstunde berlinweit durch ein einheitliches Entgelt geregelt ist, treten nach wie vor große Spreizungen bei den Stückkosten der ambulanten sozialpädagogischen Hilfen auf.

In diesen Rahmenleistungsbeschreibungen nach BRVJug wurden von 1998 bis zum 03.02.2005 Umfang und Dauer der ambulanten Hilfe festgelegt und anschließend mit dem Verweis auf die individuelle Hilfeplanung nicht mehr. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurde dann ein stetiger Rückgang bei den zuweisungsrelevanten Stückkosten für das Produkt festgestellt, was aufgrund des berlinweit einheitlichen Entgelts der Fachleistungsstunde gesamtstädtisch auf ein Absenken der refinanzierten Wochenstunden hingewiesen hat. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den Bezirken am 20.03.2015 empfehlend Orientierungswerte zum Regelumfang der SPFH übermittelt.

Die nun als Schwerpunktthema in der Zielvereinbarung 2018 festgelegte Analyse und Standardsicherung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) ist ein Teilprozess in der aktuellen Tiefenprüfung der Bezirke. Die Jugendämter und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung qualifizieren und quantifizieren die unter dem Produkt der sozialpädagogischen Familienhilfe gebuchten Leistungen nach berlineinheitlichen Kriterien und entwickeln strukturelle Lösungsvorschläge sowie eine wirkungsorientierte Standardsicherung der SPFH.

Bedarfsgerechter Platzausbau HzE im Zeitraum 2016 - 2017

Vom 01.01.16 bis 30.10.17 wurden mit 59 Trägern Vereinbarungen getroffen und somit 789 neue Plätze, insbesondere für junge Menschen ab 15 Jahren, aufgebaut.

Zur Bedarfsdeckung von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländer und Ausländerinnen (Nr. 3.6 der Zielvereinbarung 2016/2017) hielten in diesem Zeitraum insgesamt 5 Träger im Auftrag der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung 123 Plätze zur Inobhutnahme für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge vor.

Hinsichtlich der Inobhutnahme (Nr. 3.7 der Zielvereinbarung 2016/2017) wurde von 3 Trägern insgesamt 36 regionale Plätze zur Inobhutnahme (in Verbindung mit § 34 SGB VIII Intensivangebot) aufgebaut.

Die weitere Entwicklung im Hinblick auf die Zugangszahlen bleibt abzuwarten und entsprechende Planungen sind ggf. anzupassen. Vordringlich ist derzeit der Um- bzw. Ausbau von Wohnen als Verselbständigungslistung mit geringeren Betreuungsintensitäten nach §§ 27, 34 in Verbindung mit § 41 SGB VIII (Angebote für so genannte Care Leaver) und Wohnen in Verbindung mit Ausbildung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Ein weiteres Instrument zur Verbesserung einer bedarfsgerechten Unterbringung bzw. zur Verhinderung verhaltensbedingten Entlassungen ohne Anschlussperspektiven ist der Aufbau des Modellprojekts „Berliner Koordinierungsstelle individuelle Hilfen“. Für Kinder und Jugendliche mit komplexem / ressortübergreifendem Hilfebedarf hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit den Bezirklichen Jugendämtern und 21 freien Trägern sowie den Liga-Verbänden ein Konzept entwickelt, um einzelfallbezogen passgenaue Hilfesettings zu entwickeln und um die einzelfallübergreifenden Erkenntnisse aktiv bei der Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen zu nutzen. Die Finanzierung ist bis 31.12.2019 sichergestellt.

Weitere Handlungserfordernisse

Die Fortführung des gesamtstädtischen FFC HzE beinhaltet verstärkt die fachlichen Aspekte der Fallsteuerung und Qualitätssicherung. Die Verhandlung der zu Inhalt und Umfang der Leistungsangebote, sowie die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sind hierfür von besonderer Wichtigkeit. Dies betrifft insbesondere auch das Vertragscontrolling und die Entwicklung eines Auswertungskonzepts zur Wirkungsorientierung im Bereich Hilfen zur Erziehung.

Im Kontext der Unterstützungs möglichkeiten für junge Volljährige werden auch Maßnahmen außerhalb von HzE im Rahmen der Jugendberufshilfe gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII im erweiterten Hilfesetting mit berücksichtigt. Hier ist als entsprechendes Leistungsangebot die sozialpädagogisch begleitete Wohnform (Kolpinghaus), beispielhaft zu nennen.

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Zielvereinbarung für 2018

zwischen den Bezirksamtern von Berlin - Geschäftsbereich Jugend

und

der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (Sen BJF)

**über die Weiterentwicklung eines standardisierten Fach- und Finanzcontrollings
Hilfe zur Erziehung (FFC HzE) nach SGB VIII in den bezirklichen Geschäftsbereichen
Jugend und auf gesamtstädtischer Ebene in der für Jugend und Familie zuständi-
gen Senatsverwaltung**

1. Vorbemerkung

Der aktuelle Beschluss des Abgeordnetenhauses (Drs. 18/0700) sieht weiterhin für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung (HzE) den Abschluss von Zielvereinbarungen über die Implementierung eines aufeinander abgestimmten standardisierten Fach- und Finanzcontrollings auf gesamtstädtischer und bezirklicher Ebene vor. Neben den HzE in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form nach § 27 ff SGB VIII sind in den Transferausgaben des Kapitels 4042 ebenfalls die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, die Annexleistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII außerhalb des Kinder- und Jugendnotdienstes erfasst.

Seit Einführung des Fach- und Finanzcontrollings HzE (FFC HzE) 2009 wurden in der Folge für die Jahre 2010, 2011, 2012/2013, 2014/2015 und 2016/2017 bisher insgesamt fünf Zielvereinbarungen zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Fachverwaltung und den Bezirken geschlossen. Durch die Beschlüsse des FFC sollen wesentliche Ziele und Aufgaben des FFC HzE und die vom Abgeordnetenhaus beauftragte gesamtstädtische FFC-Struktur umgesetzt werden:

- Implementierung einer aufeinander bezogenen Struktur zum FFC HzE auf Bezirksebene und gesamtstädtischer Ebene,
- Aufbau einer einheitlichen Datenlage für das FFC HzE,
- Regelmäßige Berichterstattung an das Parlament zur Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung,
- Anpassungen und Klärungen der fachlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. zum ambulanten Clearing, Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung,
- Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse Pflegekinderdienst (PKD),
- Fallrevisionen der Bezirke im Rahmen themenspezifischer Tiefenprüfungen,
- Evaluation der Änderungen im neuen Zuweisungs- und Basiskorrekturverfahrens HzE.

Vor diesem Hintergrund steht für 2018 die Zielebene „Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt“ im Rahmen der beauftragten fallbezogene qualitativen Fallrevision im Rahmen der Tiefenprüfung im Fokus.

Entsprechend den aktuellen Beschlüssen zum Haushalt 2018 (Drs. 18/0700) werden die weiteren beauftragten Aufgaben und Berichterstattungen in der Projektstruktur FFC HzE grundsätzlich fortgeführt. Insofern werden auch die in der Zielvereinbarung 2016/2017¹ dargelegten fachlichen Schwerpunkte in 2018 jeweils entsprechend aufgegriffen.

Für das Jahr 2019 ist darüber hinaus intendiert, auf Grundlage der Darlegung des bisher Erreichten und der zukünftigen Möglichkeiten, die das berlineinheitliche Fachverfahren Jugendhilfe bietet, eine integrierte Zielvereinbarungs-, Berichts-, und Projektstruktur zum FFC HzE aufzubauen.

2. Zielstellungen des Fach- und Finanzcontrollings HzE

Die vereinbarten fünf Zielebenen für das Fach- und Finanzcontrolling HzE gelten entsprechend der Festlegungen in der Projekt- und Lenkungsgruppe weiter fort und werden themenbezogen fortgeschrieben:

- (a) Weiterentwicklung eines aufeinander abgestimmten gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollingverfahrens
- (b) Generierung von HzE-steuerungsrelevanten Rahmendaten
- (c) Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt
- (d) Stärkung der Ressourcen im Sozialraum
- (e) Dämpfung des Anstiegs der HzE-Ausgaben.

3. Schwerpunkt der Zielvereinbarung zum FFC HzE 2018 - Analyse und Standardsicherung der Sozialpädagogische Familienhilfen (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII

3.1. Zielstellungen der Tiefenprüfung 2018

Wesentliche Zielstellungen für die Tiefenprüfung 2018 sind: die Qualifizierung und die Quantifizierung der Hilfen nach § 31 SGB VIII nach berlineinheitlichen Kriterien, die Entwicklung von strukturellen Lösungsvorschlägen sowie die wirkungsorientierte Standardsicherung der SPFH.

Nur unter entsprechenden Rahmenbedingungen kann die ambulante SPFH die intendierten Wirkungen entfalten und damit auch die fachliche Steuerung im Jugendamt an der Schnittstelle von ambulanten und stationären Leistungen gestärkt werden.

¹ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling>

3.2 Maßnahmen

Maßnahme 1: Bestandsaufnahme/Analyse der SPFH

In der Projektgruppe FFC HzE wird jeweils auf die nachfolgend dargelegten Maßnahmen bezogen eine Zeit- und Meilensteinplanung vereinbart und umgesetzt. Die Jugendämter verpflichten sich, eine Analyse der jeweils auf dem Produkt 80167 gebuchten Leistungen durchzuführen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung übermittelt die Daten bezüglich der Fallzahlen/Mengen, Transferkosten und Hilfedichte der SPFH bis zum 15.03.2018 an die Bezirke.

Auf Grundlage der Daten aus 2017 (Stichtag 31.12.2017) wird das gesamte Spektrum der Leistungen und unterschiedlichen Stückkosten abgebildet. Die Kennzahl „Stückkosten“ erscheint geeignet, da hier das Verhältnis von Menge zu den Kosten der SPFH im Bezirk wieder gespiegelt wird. Ausgewählte Jugendämter (Verständigung dazu in der Projektgruppe am 09.04.2018) untersuchen auf Grundlage der berlineinheitlichen Empfehlung zum Fachstandard SPFH (**Anlage**) an Hand von Stichtagsdaten (17.02.2018) ihre unter dem Produkt 80167 gebuchten Leistungen. Ferner analysieren sie die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Zielstellung geführt haben bzw. welche Faktoren ggf. zu über- und unterdurchschnittlichen Umfängen geführt haben. Die anderen Bezirke setzen sich mit diesen Ergebnissen im Hinblick auf die eigene Leistungsgewährung auseinander und speisen ihre Ergebnisse in die Projektgruppe FFC HzE bis zum 14.05.2018 ein.

Maßnahme 2: Bewertung der Analyseergebnisse und Quantifizierung

Die Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellen auf Grundlage der Analysen und der abgestimmten Ergebnisse eine belastbare zahlenmäßige Basis für eine gesamtstädtische Darlegung der Kostenfolgen und Effekte der beabsichtigten Standardisierung der SPFH.

Die neu einzurichtende Arbeitsgruppe „Standardsicherung SPFH“ (Senatsfachverwaltung, Bezirke, Senatsverwaltung für Finanzen) erarbeitet ab Juni 2018 aus den Perspektiven der Fachsteuerung und des Controllings eine Gesamtbetrachtung und legt das Ergebnis bis Ende Juli 2018 vor.

Leitfrage ist:

Welche fachlichen und finanziellen Konsequenzen (Mehrkosten versus Einsparpotentiale) ergeben sich aus der berlineinheitlichen Standardisierung der ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe?

Dabei ist die Bedeutung der ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe unter den Gesichtspunkten der Zielstellungen (Familienorientierung / Partizipation als Wirkfaktor, Sicherung von Rechtzeitigkeit, Passgenauigkeit, Geeignetheit), dem Verhältnis von ambulant-stationär, sowie unter Einbeziehung des Steuerungseffekts, der durch eine auskömmliche Gestaltung der SPFH erzielt werden könnte (z.B. Vermeidung bzw. Verkürzung von stationären Hilfen, Stärkung Rückkehroption) entsprechend herauszuarbeiten und auf gesamtstädtischer Ebene zu quantifizieren.

Maßnahme 3: Entwicklung einer Grundlage für eine eigenständige Leistungsbeschreibung SPFH

Die Jugendämter und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entwickeln parallel unter Einbeziehung der fachlichen Empfehlungen zu Umfang und Dauer eine fachliche Grundlage für eine eigenständige Leistungsbeschreibung SPFH.

Die Abstimmung zu dieser Grundlage auf Seiten des Landes Berlin erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Maßnahmen 1 und 2 in Vorbereitung der Verhandlung in der Vertragskommission Jugend im 3. Quartal 2018.

3.4 Gesamtstädtischer Diskurs und Umsetzung der Ergebnisse

Die Bezirke und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung bündeln bis Ende des 2. Quartals die (Zwischen-)Ergebnisse insbesondere der Maßnahmen 1-2 und fassen sie in einem Ergebnisbericht zusammen, der im 3. Quartal 2018 in einem gesamtstädtischen Fachdiskurs unter Einbeziehung der bezirklichen Besprechungsstrukturen (insbesondere AG Hilfen) beraten werden und der Lenkungsgruppe FFC HzE zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Die Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie unterrichtet den UA Bezirke des Hauptausschusses im Rahmen der beauftragten Berichterstattung zum Fach- und Finanzcontrolling über die Ergebnisse der Tiefenprüfung 2018.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die aktuelle Zielvereinbarung über die Fortsetzung des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings HzE tritt am 16.02.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Berlin, den 16.02.2018

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Bezirk Mitte

Liziel Kühn

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Rona Tietje

Bezirk Pankow

Hilke Günz

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Schäff

Bezirk Spandau

see. Böhm

Bezirk Steglitz-Zehlendorf

D. Park

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

see. Böhm

Bezirk Neukölln

see. Kleinm

Bezirk Treptow-Köpenick

Seidel

Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Franke

Bezirk Lichtenberg

Ther. H.

Bezirk Reinickendorf

Anlage

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft



Bernhard-Weiβ-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiβ-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich
Landesjugendhilfeausschuss
LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross
Zimmer 5A32 / 5A33
Telefon 030 90227 5614 / 5310
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail martin.bueren
@senbjw.berlin.de
carmen.ross
@senbjw.berlin.de

Datum 20.03.2015

Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen nach § 31 SGB VIII

Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfe zur Erziehung ist ergänzend zu dem in den Rahmenleistungsbeschreibungen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) festgelegten Fachstandard für die Leistungserbringung der ambulanten Hilfen zur Erziehung die Vereinbarung eines Standards zum regelmäßigen wöchentlichen Umfang beschlossen worden.

Grund dafür ist, dass es trotz des einheitlichen Fachstandards zu einer großen Spreizung bei den Stückkosten der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen und andererseits zu einer laufenden Absenkung des Medians kommt.

Der Median für die Sozialpädagogische Familienhilfe lag zum Jahresabschluss 2014 bei 870,45 € monatlich. Das entspricht einem Umfang von 3,8 FLS pro Woche. Der Median ist Grundlage für das Budget. In der Budgetierungssystematik wird aber „die Qualitätsdimension der Produkte nicht weiter betrachtet, sondern es wird mit der Vermutung gearbeitet, dass die Kosten-Mengenstruktur eines Produktes die durch Vorschriften gesetzte Mindestqualität zumindest aus Sicht der Verwaltung erfüllt.“ (aus: Bericht der AG Produktkatalog des RdB Aussch. für Finanzen und Wirtschaft als Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des RdB am 11.10.2010.) Deshalb ist eine Abstimmung zu fachlich auskömmlichen Umfängen erforderlich; die die berlineinheitlichen Fachstandards in den ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen zur Erziehung sichert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass trotz Verständigung zum Regelumfang sich das Stundenkontingent einer ambulanten Sozialpädagogischen Erziehungshilfe nach dem jeweils fachlich notwendigen individuellen Hilfebedarf im Einzelfall richten muss. Im Prozess der Hilfeplanung werden also Umfang und Dauer einer Hilfe einzelfallbezogen definiert und eine bestimmte Anzahl von Fachleistungsstunden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart. In der beigefügten **Anlage**, die auch als Arbeitshilfe zum Handbuch Hilfe zur Erziehung (<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung>) eingestellt wird, werden nochmals die Grundlagen für die Ermittlung eines FLS-Kontingents dargelegt.

Zunächst übermittele ich Ihnen diese Grundlage zur Abstimmung von Umfang und Dauer der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nachmann

Bernhard-Weiβ-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiβ-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31
Bearbeitung Martin Büreh / Carmen Ross
Zimmer 5A32 / 5A33
Telefon 030 90227 5614 / 5310
Zentrale ■ Intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail martin.bueren
@senbjw.berlin.de
carmen.ross
@senbjw.berlin.de
Datum 20.03.2015

Anlage zu Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Um eine sozialpädagogische Familienhilfe fachlich auskömmlich gestalten und die notwendige Ergebnisqualität sichern zu können, wird berlineinheitlich ein entsprechender Standard empfohlen:

Im Regelfall ist mindestens eine Bewilligung von 312 Fachleistungsstunden (FLS) für einen Zeitraum von 12 Monaten notwendig. Das entspricht rechnerisch 6 FLS pro Woche (312 FLS dividiert durch 52 Wochen). Die FLS werden durch den Leistungserbringer nach den Regeln des fachlichen Könnens in eigener Regie erbracht (siehe Rundschreiben Nr. 1/2009, Verfahrenshinweise / S.3).

Gleichwohl kann aber diese Empfehlung zu einem regelhaften wöchentlichen Umfang nicht schematisch für jeden Einzelfall gelten, sondern muss sich nach dem jeweils individuellen Hilfebedarf richten.

Bei der Ermittlung der **individuellen Bedarfslage** als Basis für die Bewilligung der Hilfe und Festlegung des Stundenkontingents und der Dauer sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- Wille der Antragsteller/innen zur Veränderung der Situation
- Motivation, Mitwirkungsbereitschaft und Mitarbeit der Hilfesuchenden
- Ausmaß und Ausprägung der Problemlage (Kulturunterschiede / Migrationshintergrund; Mutiproblemlagen)
- Zeit für die fallbezogenen Leistungsbestandteile berücksichtigen
- Anzahl und Umfänge der Hilfeziele müssen im angemessenen Verhältnis zum Stundenumfang und der Dauer der Hilfe stehen

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden in der Hilfekonferenz gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen und unter Einbeziehung des Leistungserbringers/Trägers Ziele, Art, Umfang sowie Dauer der Hilfe verabredet und im Hilfeplan dokumentiert.

Bei Bedarf werden zwei Fachkräfte im Co-Team eingesetzt.

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung beauftragt das Jugendamt einen Leistungserbringer mit der Durchführung einer ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe. Diese Form der Hilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Dazu wird verlorenes Leistungspotential wieder freigelegt oder neues Potential erschlossen. Dies erfolgt im Rahmen von Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte und bedarf daher einer differenzierten Arbeit der Fachkräfte in der Familie.

Die fallbezogenen Leistungen werden durch den Leistungserbringer innerhalb der vereinbarten Fachleistungsstundenzahl (hier 312 FLS) erbracht. Dazu gehören z.B. Gespräche mit dem jungen Menschen, Beratungsgespräche (mit den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen), weitere fallbezogene Leistungen (Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung von Berichten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Kooperation mit dem Jugendamt, Teilnahme an Hilfekonferenzen etc.). Diese fallbezogenen Leistungen sind durch den Leistungserbringer zu dokumentieren und können dem Jugendamt in Rechnung gestellt werden (im Rahmen eines Kontingents bis zu maximal 312 FLS in 12 Monaten).

Dagegen sind die Leistungsbestandteile zur Qualitätsentwicklung wie kollegiale Beratung, Teambesprechung, Qualitätszirkel/Teilnahme an Qualitätsdialogen, auf den Einzelfall bezogene Fortbildungen, externe Supervision und Evaluation bereits im Stundensatz der FLS (Preis) abgebildet und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungsbestandteile sind **nicht** in dem vereinbarten Kontingent (312 FLS) enthalten, sondern im Stundensatz. Dem Leistungserbringer werden bei einem Kontingent von 312 FLS zusätzlich 78 Arbeitsstunden für eine Trägerfachkraft (25% der bewilligten FLS) vergütet, die bereits über den Preis der FLS abgegolten sind. Insgesamt sind also 390 Gesamtarbeitsstunden (312 FLS + 78 Arbeitsstunden Trägerfachkraft) durch den Träger zu erbringen und intern zu dokumentieren. Das Kontingent von 390 Gesamtarbeitsstunden ist mit der Begleichung der vom Träger in Rechnung gestellten 312 FLS bereits durch das Jugendamt auch bezahlt.